

Obertshausen, den 03.03.2022

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die "Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung – Stadt und Kreis Offenbach e.V." mit bis zu 300,00 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszugs, mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Beleg sollte im Verwendungszweck die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die "Lebenshilfe Offenbach e.V." ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (Hilfe für behinderte Menschen) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Offenbach am Main II, StNr. 44 250 72090, vom 19.01.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (Hilfe für behinderte Menschen) verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende !

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Bode

Vorsitzender

gez. Christine Teusen-Krapp

Schatzmeisterin